

Bundessozialgericht11/1 RA 388/62**Im Namen des Volkes****In dem Rechtsstreit**

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Verkündet am
16. September 1965

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
Schriftführer

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigte:

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 16. September 1965 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	und
Bundesrichter	Dr. B u s s	
Bundessozialrichter	B l o b e l	und
Bundessozialrichter	L ä e r	

für Recht erkannt.

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
20. September 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die außergerichtlichen Kosten
zu erstatten, die dem Kläger im Revisionsverfahren
entstanden sind.

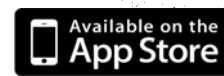
- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

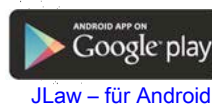
Die Beklagte bewilligte dem Kläger durch Bescheide vom 15. Juni und 11. Oktober 1961 auf Grund der §§ 21 a, 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) Übergangsgeld für die Zeit seiner stationären Heilbehandlung (14. Februar bis 6. September 1961) und der anschließenden ambulanten Behandlung (bis längstens 2. September 1963). Die errechneten Beträge kürzte sie in Anwendung des § 18 Abs. 3 AVG um das Ruhegehalt, das der Kläger als ehemaliger Beamter (auf Widerruf) bezieht.

Mit der gegen die Kürzung gerichteten Klage hatte der Kläger beim Sozialgericht (SG) Lübeck keinen Erfolg (Urteil vom 7. August 1961). Auf die - zugelassene - Berufung hob das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 20. September 1962 das erstinstanzliche Urteil auf; es verurteilte die Beklagte, einen neuen Bescheid zu erteilen und darin das Übergangsgeld ungekürzt (d.h. mit täglich 15,- DM für die Zeit der stationären und 16,10 DM für die Zeit der ambulanten Behandlung) zu gewähren. Das LSG war der Ansicht, daß das Ruhegehalt nicht zu den in § 18 Abs. 3 AVG genannten Einkommensarten (Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen, Renten aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung) gehöre und daß die Vorschrift auch insoweit keine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalte; es bestehe - zumal angesichts des später (1959) eingefügten § 21 a (Abs. 7 Satz 2) AVG - kein Anlaß zur Annahme, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Übergangsgeldbezuges durch Ruhegehaltsempfänger übersehen habe; wenn ein pensionierter Beamter weiter tätig sei, ohne sich nach § 7 AVG von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, sei es überdies unbillig, außer dem Arbeits- (Erwerbs-) einkommen noch das Ruhegehalt auf das Übergangsgeld anzu-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechnen.

Mit der zugelassenen Revision beantragte die Beklagte,

unter Aufhebung des Berufungsurteils
die Klage abzuweisen.

Sie führte dazu aus, im Hinblick auf die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) - 4. Senat - vom 24. Januar 1963 (BSG 18, 204; SozR Nr. 2 zu § 1241 RVO) bestreite sie nicht mehr, daß das Beamtenruhegehalt nicht unter die in § 18 Abs. 3 AVG genannten Einkommensarten falle; da jedoch § 18 Abs. 3 AVG die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorsehe, sei die Vorschrift analog auf Ruhegehälter zu erstrecken, weil beide Einkünfte ausgefallenes Arbeits- (Erwerbs-) einkommen ersetzen sollen; diese Funktionsgleichheit sei in dem Urteil BSG 18, 204 nicht hinreichend gewürdigt worden.

Die Klägerin beantragte die Zurückweisung der Revision.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), aber unbegründet.

Das Ruhegehalt des Klägers ist weder eine Rente im Sinn des § 18 Abs. 3 AVG noch Arbeitsentgelt oder sonstiges Erwerbseinkommen im Sinne dieser Vorschrift. Insoweit macht sich der erkennende Senat nach eigener Prüfung der Rechtslage die Auslegung des § 18 Abs. 3 AVG (§ 1241 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) zu eigen, die der 4. Senat in den Urteilen vom 24. Januar 1963 vertreten hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann die Vorschrift aber auch nicht entsprechend (analog) auf Ruhegehälter angewendet werden.



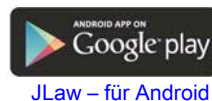
- 4 -

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sich für die von der Beklagten behauptete (versehentliche) Gesetzeslücke überhaupt Anhaltspunkte finden ließen; die Erstreckung der für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im § 18 Abs. 3 AVG bestimmten Anrechnung im Wege ergänzender Rechtsfindung auf Ruhegehälter muß jedenfalls daran scheitern, daß sich dem Gesetz nicht eindeutig entnehmen läßt, daß die Anrechenbarkeit der Renten – wie die Beklagte meint – auf deren Lohnersatzfunktion (Ersatz für weggefallenes Arbeitsentgelt) beruht. Der 4. Senat hat in BSG 18 S. 206 bereits dargelegt, daß die Anrechnung der Renten nicht auf dem gleichen Grund beruht wie die Anrechnung von Arbeitsentgelt und sonstigem Erwerbseinkommen, vielmehr "nur eine Entlastung des durch die Durchführung der (Rehabilitations-) Maßnahmen ohnehin stark in Anspruch genommenen Versicherungsträgers und damit für diese Sonderfälle die Vermeidung einer Doppelbelastung" bezweckt. Die Beklagte wendet demgegenüber zwar ein, daß nach § 18 Abs. 3 AVG nicht nur Renten des gleichen Versicherungsträgers, sondern auch Renten aus anderen Versicherungszweigen anzurechnen seien; dabei ist jedoch übersehen, daß die gesetzliche Rentenversicherung für § 18 Abs. 3 AVG offensichtlich eine Einheit bildet. Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden angerechnet, weil vermieden werden soll, daß in der Zeit der Heilbehandlung zwei Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ungekürzt nebeneinander gewährt werden müssen (vgl. auch die §§ 18 Abs. 1 Satz 2, 19 AVG). Dafür spricht insbesondere, daß das Gesetz in § 18 Abs. 3 AVG zwar insoweit, als es die Anrechenbarkeit von "Arbeitsentgelt" und "anderem Erwerbseinkommen" normiert, allgemein formuliert, daß es aber die anrechenbaren Renten einzeln aufzählt und sich hierbei auf die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt, obwohl es auch außerhalb dieses Bereiches Renten und Leistungen gibt, die ebenfalls Lohnersatzfunktion haben oder doch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

mindestens der Unterhaltssicherung dienen.

Das LSG hat hiernach die Beklagte – da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen unstreitig gegeben sind – zu Recht zur Gewährung eines ungekürzten Übergangsgeldes verurteilt; ihre Revision ist als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)